

## **VERLEIHUNGSBESTIMMUNGEN des LSVOÖ**

für Ehrenzeichen, Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenurkunden,  
Verbandsabzeichen für Gönner, Förderer und Sponsoren  
Verbandsehrenzeichen für aktive Sportler/innen

Gem. § 20 Abs. 3 der Satzung des Landesskiverbandes hat der LSVOÖ die Möglichkeit, Verbandsehrenzeichen in 3 Stufen Bronze, Silber, Gold an langjährige verdiente Verbandsvereinsmitglieder, an Vereinsfunktionäre/innen zu vergeben. Die Vergabe der Ehrenzeichen kann nur aufsteigend erfolgen und wird an eine Person in jeder Ausfertigung nur einmal vergeben. Ausnahmen können durch den Verleihungsausschuss erfolgen. Alle zu ehrenden Personen müssen eine ÖSV Mitgliedschaft vorweisen.

### **A) Verbandsehrenzeichen in Bronze**

#### **1) Zweck:**

Das Verbandsehrenzeichen kann nach mindestens 10 Jähriger Tätigkeit, in einer führenden Funktion in den Verbandsvereinen des LSVOÖ, nach 15 Jähriger Tätigkeit in einer stellvertretenden Funktion, verliehen werden.

Als führende Funktionen gelten:

Der Obmann/die Obfrau, Sektionsleiter\*In, Kassier\*in, Schriftführer\*in.

Zu einer stellvertretenden Funktion zählen:

Trainer\*In und Instruktor\*In, Sportwart\*In, Sportliche Leiter\*In, Kampfrichter\*In, Assistent\*In bei sportlichen Veranstaltungen (Zeitnehmer\*In, Torrichterchef\*In bzw. Helfer\*In bei Rennveranstaltungen) sowie Assistent\*In in Aktivitäten für den Verein (zB Pisten-, Schanzen-, Loipenarbeiter\*In....)

#### **2) Vergabe:**

- 2.1 Über die Verleihung des Verbandsehrenzeichens in Bronze wird vom Verleihungsausschuss des LSVOÖ mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
- 2.2 Ein Antrag auf Verleihung des Verbandsehrenzeichens kann gestellt werden: Verbandsvereine, LSVOÖ Vorstand, Präsidium.
- 2.3. Der Verleihungsantrag hat schriftlich zu erfolgen. Neben den Personalien des/der zu Ehrenden sind genaue Angaben über dessen Verdienste als Funktionär/in anzuführen.

Die Ehrenausschussitzung erfolgt 2 x jährlich (Frühling, Herbst). Der Antrag ist rechtzeitig zur vom LSVOÖ Büro per Mail angekündigten Frist einzureichen.

- 2.4 Pro Jahr können maximal 3 Verbandsehrenzeichen in Bronze, pro Verbandsverein vergeben werden.

### 3) Übergabe:

- 3.1 Die Übergabe der Verbandsehrenzeichen erfolgt anlässlich diverser Vereinsveranstaltungen, nach Möglichkeit im Beisein eines LSVOÖ Vertreters.
- 3.2 Für die Verleihung eines Verbandsehrenzeichens in Bronze wird die Funktionärstätigkeit sowohl im Verbandsverein als auch im LSVOÖ angerechnet. Die Mindestwartezeit für die Verleihung des nächst höheren Verbandsehrenzeichens beträgt für die Stufe Silber fünf Jahre.

## **B) Verbandsehrenzeichen in Silber**

### 1) Zweck:

Das Verbandsehrenzeichen kann nach weiteren 5 Jahren nach Erhalt von Bronze in einer führenden bzw. stellvertretenden Funktion vergeben werden (Definition gem. Punkt A)

### 2) Vergabe:

- 2.1 Über die Verleihung des Verbandsehrenzeichens in Silber wird vom Verleihungsausschuss des LSVOÖ mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
- 2.2 Ein Antrag auf Verleihung des Verbandsehrenzeichens kann gestellt werden: Verbandsvereine, LSVOÖ Vorstand, Präsidium.
- 2.3 . Der Verleihungsantrag hat schriftlich zu erfolgen. Neben den Personalien des zu Ehrenden sind genaue Angaben über dessen Verdienste als Funktionär/in anzuführen.  
Die Ehrenausschussitzung erfolgt 2 x jährlich (Frühling, Herbst). Der Antrag ist rechtzeitig zur vom LSVOÖ Büro per Mail angekündigten Frist einzureichen.
- 2.4 Pro Jahr können maximal 2 Verbandsehrenzeichen in Silber, pro Verbandsverein vergeben werden.

### 3) Übergabe:

- 3.1 Die Übergabe der Verbandsehrenzeichen erfolgt anlässlich diverser Vereinsveranstaltungen, nach Möglichkeit im Beisein eines LSVOÖ Vertreters.
- 3.2 Für die Verleihung eines Verbandsehrenzeichens in Silber wird die Funktionärstätigkeit sowohl im Verbandsverein als auch im LSVOÖ angerechnet. Die Mindestwartezeit für die Verleihung des nächst höheren Verbandsehrenzeichens beträgt für Gold fünf Jahre.

## **C) Verbandsehrenzeichen in Gold**

### 1) Zweck:

Das Verbandsehrenzeichen kann nach weiteren 5 Jahren nach Erhalt von Silber in einer führenden bzw. stellvertretenden Funktion vergeben werden (Definition gem. Punkt A)

## 2) Vergabe:

- 2.1 Über die Verleihung des Verbandsehrenzeichens in Gold wird vom Verleihungsausschuss des LSVOÖ mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
- 2.2 Ein Antrag auf Verleihung des Verbandsehrenzeichens kann gestellt werden: Verbandsvereine, LSVOÖ Vorstand, Präsidium.
- 2.3 . Der Verleihungsantrag hat schriftlich zu erfolgen. Neben den Personalien des/der zu Ehrenden sind genaue Angaben über dessen Verdienste als Funktionär/in anzuführen.  
Die Ehrenausschusssitzung erfolgt 2 x jährlich (Frühling, Herbst). Der Antrag ist rechtzeitig zur vom LSVOÖ Büro per Mail angekündigten Frist einzureichen.
- 2.4. Pro Jahr können maximal 1 Verbandsehrenzeichen in Gold, pro Verbandsverein vergeben werden.

## 3) Übergabe:

- 3.1 Die Übergabe der Verbandsehrenzeichen erfolgt anlässlich diverser Vereinsveranstaltungen, nach Möglichkeit im Beisein eines LSVOÖ Vertreters oder auf Wunsch anlässlich der Jahreshauptversammlung des LSVOÖ durch das Präsidium.
- 3.2 Für die Verleihung eines Verbandsehrenzeichens in Gold wird die Funktionärstätigkeit sowohl im Verbandsverein als auch im LSVOÖ angerechnet.

## **D) Ehrenpräsident\*In:**

Gem. § 5 Abs. 3 der Satzungen des Landesskiverbandes hat der Landesskiverband die Möglichkeit die Ehrenpräsidentschaft frühestens nach 3 Amtsperioden zu vergeben.

### 1) Zweck:

In Ergänzung des § 5 Abs.3 der Satzung des Landesskiverbandes kann die Würde eines/einer Ehrenpräsident\*In nur an einen/r ehemaligen Präsidenten/Präsidentin des Landesskiverbandes verliehen werden.

### 2) Vergabe:

- 2.1 Diese können durch die Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mittels einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.
- 2.2 Ein Antrag auf Verleihung des/der Ehrenpräsident\*In kann gestellt werden: LSVOÖ Vorstand, Präsidium.
- 2.3 Der Verleihungsantrag hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.4 Der/Die so gewählte Ehrenpräsident\*In hat auf Lebenszeit Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung. Ebenso haben sie das Recht auf freien Eintritt bei allen Skiveranstaltungen des LSVOÖ in Oberösterreich.

### 3) Übergabe

- 3.1 Die Verleihung erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung des LSVOÖ durch den/die amtierende(n) Präsidenten/Präsidentin.

## **E) Ehrenmitglieder**

Gem. § 5 Abs. 3 der Satzungen des Landesskiverbandes hat der Landesskiverband die Möglichkeit die Ehrenmitgliedschaft zu vergeben.

### 1) Zweck:

Einzelpersonen, die Mitglieder des ÖSV sind und sich um den LSVOÖ besondere Verdienste erworben haben, können die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

### 2) Vergabe:

- 2.1 Diese können durch die Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mittels einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.
- 2.2 Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann gestellt werden: LSVOÖ Vorstand, Präsidium.
- 2.3 Der Verleihungsantrag hat schriftlich zu erfolgen. Neben den Personalien des/der zu Ehrenden sind genaue Angaben über dessen Verdienste anzuführen.
- 2.4 Die so gewählten Ehrenmitglieder gehören dem Verband auf Lebenszeit mit Sitz und beratender Stimme in der Jahreshauptversammlung an.

### 3) Übergabe

Die Verleihung erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung des LSVOÖ durch das Präsidium.

## **F) Ehrenurkunde**

Gem. § 20 Abs. 4 der Satzungen des Landesskiverbandes hat der Landesskiverband die Möglichkeit Ehrenurkunden zu vergeben.

### 1) Zweck

Verbandsvereine oder einzelne Personen, die sich durch besondere Leistungen um den oberösterreichischen Skisport verdient gemacht haben, kann der LSVOÖ mittels Ehrenurkunden oder durch die Übergabe von Geschenken auszeichnen.

### 2) Vergabe

- 2.1 Über die Verleihung der Ehrenurkunde wird vom Präsidium mittels einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
- 2.2 Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenurkunde kann gestellt werden :  
LSVOÖ Vorstand, Präsidium.

2.3 Der Verleihungsantrag hat schriftlich zu erfolgen.

3) Übergabe

Die Verleihung erfolgt anlässlich diverser Sportgroßveranstaltungen, bei besonderen Veranstaltungen des öffentlichen Lebens, im Rahmen der Jahreshauptversammlung des LSVÖÖ durch das Präsidium.

**G) Verbandsabzeichen für Gönner, Förderer, Sponsoren**

Gem. § 20 Abs. 3 der Satzungen des Landesskiverbandes hat der Landesskiverband die Möglichkeit Verbandsabzeichen zu vergeben.

1) Zweck:

Das Verbandsabzeichen kann an besonders förderungswürdige Personen des öffentlichen Lebens für besondere Verdienste um den oberösterreichischen Skisport verliehen werden.

2) Vergabe:

2.1 Über die Verleihung des Verbandsabzeichens wird vom Präsidium mit Stimmenmehrheit entschieden.

2.2 Ein Antrag auf Verleihung des Verbandsabzeichens kann gestellt werden: Verbandsvereine, LSVÖÖ Vorstand, Präsidium.

2.3 Der Verleihungsantrag hat schriftlich zu erfolgen. Neben den Personalien des/der zu Ehrenden sind genaue Angaben über dessen Verdienste, Leistungen anzuführen. Der Antrag ist rechtzeitig zur vom LSVÖÖ Büro per Mail angekündigten Frist einzureichen (die Ehrengeschussitzung erfolgt 2x im Kalenderjahr - Frühling und Herbst)

3) Übergabe

3.1 Die Übergabe des Verbandsabzeichens erfolgt anlässlich diverser Vereinsveranstaltungen durch das Präsidium.

## H) **Verbandsehrenzeichen in 3 Stufen Bronze, Silber, Gold für aktive Sportler /innen für Olympische sowie NICHT – Olympische Bewerbe im Bereich des Spitzen- und Leistungssport.**

### 1) **Zweck:**

Das Verbandsehrenzeichen in 3 Stufen wird an aktive Sportler/innen als Anerkennung für besondere sportliche Leistungen unter folgenden Kriterien verliehen. Im Behindertensport wird die für die Durchführung des Wettkampfes erforderliche Begleitperson bzw. Vorläufer/in, mit der gleichen Ehrung wie der Behinderentensportler/in, mitgeehrt

#### a) *Verbandsehrenzeichen in Bronze*

- 1) österreichischer Meister in den Nachwuchsklassen und in den Altersklassen
- 2) 2. oder 3. Platz bei Staatsmeisterschaften (nur Allg. Klasse)
- 3) für besondere sportliche Leistungen  
z.B. Medaille bei Senioren Weltmeisterschaften, Medaillen bei Polizei- bzw. Militärweltmeisterschaften, Spitzenplätze bei internationalen Veranstaltungen in ALLEN Klassen wie (TOP 5 Europacup; Top 10 Weltcup & Weltmeisterschaften; Top-Platzierungen Continentalcup, OPA-Spiele, Alpe-Adria Spiele, Alpencup).
- 4) Platz 6 bis Platz 10 Ergebnisse bei Olympischen Spielen / TOP 3 Ergebnisse bei EYOF/YOUTH
- 5) **3. Platz bei der Virtus Ski Weltmeisterschaft der Paraspotler:innen (mental)**

#### b) *Verbandsehrenzeichen in Silber*

- 1) Medaille bei Jugend- oder Junioren-Europameisterschaften
- 2) Medaille bei Jugend- oder Junioren-Weltmeisterschaften
- 3) Erringung eines Staatsmeisterschaftstitels (nur Allg. Klasse)
- 4) Podestplatz Europacupwertungen (Gesamt bzw. Disziplinen nur Allg. Klasse)
- 5) Podestplatz bei einem Weltcupbewerb (nur Allg. Klasse)
- 6) Platz 4 und Platz 5 bei Olympischen Spielen (ausgenommen EYOF/YOUTH)
- 7) **2. oder 3. Platz bei der Virtus Ski Weltmeisterschaft der Paraspotler:innen (mental)**

#### c) *Verbandsehrenzeichen in Gold*

- 1) Medaille bei Weltmeisterschaften (Allg. Klasse)
- 2) Medaille bei olympischen Spielen (ausgenommen EYOF, YOUTH)
- 3) Podestplatz bei Weltcupwertungen (Gesamt bzw. Disziplinen)
- 4) **1. Platz bei der Virtus Ski Weltmeisterschaft der Paraspotler:innen (mental)**

### 2) **Vergabe:**

2.1 Es wird das Ehrenzeichen verliehen, das den Kriterien entspricht, d.h. das Ehrenzeichen muss nicht aufbauend verliehen werden. Die Zuordnung des Ehrenzeichens erfolgt durch das Verbandsbüro in Abstimmung der sportlichen Leistungen mit den einzelnen Referaten.

2.2 Pro Saison können maximal 1 Verbandsehrenzeichen pro Sportler nach den vorgegebenen Kriterien vergeben werden.

- 2.3 Bei jährlich wiederkehrenden Leistungen kann das gleiche Verbandsehrenzeichen in den einzelnen Stufen nach den vorgegebenen Kriterien vergeben werden.
- 2.4 Sollte auf Grund der erbrachten Leistungen der Anspruch auf das Verbandsehrenzeichen in verschiedenen Stufen bestehen, wird jeweils das ranghöchste Verbandsehrenzeichen 1mal jährlich vergeben.

### 3) Übergabe:

- 3.1 Die Verleihung erfolgt anlässlich der Jahreshauptversammlung des LSVOÖ durch das Präsidium bzw. bei Nichtanwesenheit in einem anderen geeigneten Rahmen durch den/die Spartenverantwortliche(n) bzw. Trainer\*In.

Diese Verleihungsbestimmungen wurden im Sinne des § 20 der Satzung des Landesverbandes vom Verleihungsausschuss erstellt und mit Vorstandsbeschluss vom **5. November 2024 genehmigt.**